



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn

[m.stein.36.cz6d962yxy@fragdenstaat.de](mailto:m.stein.36.cz6d962yxy@fragdenstaat.de)

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2504

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL [referat25@bfdi.bund.de](mailto:referat25@bfdi.bund.de)

BEARBEITET VON

INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

DATUM Bonn, 02.09.2020

GESCHÄFTSZ. 25-721/002 II#0356

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

BEZUG Vermittlung bei Ihrer Anfrage „Fortentwicklung des Aktionsprogramms "Umwelt und Gesundheit"“ [#183940]

Sehr geehrte Frau Stein,

aufgrund Ihrer Bitte um Vermittlung vom 29. Mai 2020 bei Ihrem IFG-Antrag vom 20. April 2020 an das Bundesministerium für Gesundheit habe ich die informationspflichtige Stelle um Stellungnahme gebeten.

Ihr IFG-Antrag wurde mit Bescheid vom 18. Mai 2020 unter Hinweis auf § 3 Nummer 3 b) IFG abgelehnt, weil durch den Informationszugang die Beratungen von Behörden beeinträchtigt würden.

In Ihrer Vermittlungsbitte tragen Sie vor, dass das BMG nicht dargelegt hat, inwiefern durch das Offenlegen der Dokumente nachteilige Auswirkungen auf den behördlichen Entscheidungsprozess zu erwarten sind.

Das BMG führt ergänzend zum IFG-Bescheid aus, dass das im bisherigen Prozess zur Weiterentwicklung des Aktionsprogramms ablaufende Verfahren der Ideensammlung, insbesondere mit Blick auf eine ansatzweise Realisierung durch entsprechende Finanzierungsmöglichkeiten noch keine belastbare Grundlage für eine Einsichtnahme bzw. Veröffentlichung darstellt. Bislang wurden lediglich die Ideen des Geschäftsbereichs der Ressorts zur Weiterentwicklung abgefragt. Es sei weitestgehend offen, ob die Vorschläge mit den Zie-



len des jeweils federführenden Ressorts in Einklang stehen oder ob Aussicht auf Umsetzung und Finanzierung durch den Haushalt des jeweiligen Ressorts besteht.

Es besteht die Gefahr, dass sich das Bekanntwerden der begehrten Information zum jetzigen Zeitpunkt hindernd bzw. hemmend auf die laufenden Beratungen auswirken könnte. Ein unbefangener und freier Meinungs austausch der zuständigen Ressorts könnte eingeschränkt werden, wenn Vorschläge veröffentlicht werden, die dann möglicherweise aufgrund fehlender Finanzierungsmöglichkeiten oder aufgrund politischer Uneinigkeit nicht umgesetzt werden können.

Die Einschätzung des BMG ist nachvollziehbar und plausibel, da gerade der Vorgang des gemeinsamen Überlegens, Besprechens und Beratschlagens in Behörden bzw. zwischen Behörden durch § 3 Nummer 3b IFG geschützt ist. Der Begriff „Beratungen“ erfasst Vorgänge behördlicher Meinungsäußerungen und Willensbildung. Damit unterfällt Interessenbewertung und Gewichtung einzelner Abwägungsfaktoren dem Schutz der Beratungen.

Eine Verletzung Ihres Rechts auf Informationszugang kann ich daher nicht feststellen und werde den Vorgang schließen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

